

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Plettenberg GmbH beschloß in seiner Sitzung vom 13. November 2001 folgende

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

zur „Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluß gemäß § 2

- 1.1. Der Antrag muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke gestellt werden.
- 1.2. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.
Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvergaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1, Absatz 2 werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.
- 2.3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Dimension des betreffenden Hausanschlusses wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \times P_A \quad \sum P_A$$

- K = Kosten im Versorgungsbereich gemäß Ziffer 2.2
 P_A = bewertete Dimension des einzelnen Hausanschlusses
 P_A = Summe der P_A für alle der Versorgung dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Für die Bewertung der Dimension des Hausanschlusses gilt folgender Schlüssel:

DN 50	Bewertungsgröße 1
DN 80	Bewertungsgröße 2
DN 100	Bewertungsgröße 4
DN 150	Bewertungsgröße 7
DN 200	Bewertungsgröße 10

- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leistungsquerschnittes

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen - noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben.

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 und 2.3.

3. Pauschalierte Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Absatz 5

- 3.1. Abweichend von Ziffer 2 können die Stadtwerke eine pauschalierte Berechnung vornehmen. Der pauschalierte Baukostenzuschuss richtet sich nach der Nennweite der Hausanschlussleitung bei folgender Staffelung:
- | | |
|--------------|--|
| bis DN 25 = | 1.175,97 EURO bis 3. Wohneinheit |
| bis DN 50 = | 1.738,39 EURO bis 3. Wohneinheit |
| bis DN 80 = | 2.351,94 EURO + 102,26 EURO Zuschlag für jede weitere Wohneinheit ab 4.) |
| bis DN 100 = | 4.703,89 EURO |
| bis DN 150 = | 8.231,80 EURO |
| bis DN 200 = | 11.759,71 EURO |
- 3.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird, nach Maßgabe der Ziffer 2.4 und den Berechnungsgrundsätzen der Ziffer 3.1.
- 3.3. Abweichend von Ziffer 3.1 können die Stadtwerke in besonders gelagerten Fällen eine andere Pauschalierung vornehmen.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses; d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluß berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Mehrfachanschlüsse können in Ausnahmefällen zugelassen werden; die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon unberührt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die

Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

Hausanschlüsse stehen im Eigentum der Stadtwerke. Sie werden auf Kosten der Stadtwerke unterhalten mit Ausnahme solcher Anschlüsse, die in § 1 Absatz 2 der AVB WasserV näher bezeichnet sind.

5. Fälligkeit

Die Stadtwerke teilen dem Anschlussnehmer aufgrund seines Antrages gemäß Ziffer 1.1 die Höhe des Baukostenzuschusses mit. Diese Mitteilung ist gleichzeitig die Genehmigung für den Anschluss.

Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken die Genehmigung und erkennt damit den Baukostenzuschuss und die Anlagen zur AVB WasserV an.

Damit ist der Vertrag abgeschlossen und der Baukostenzuschuss fällig.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 ist ein Hausanschluss, der in seiner Gesamtlänge 15 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

Die Inbetriebsetzung ist vom Anschlussnehmer zu beantragen, sobald ein Gebäude bezogen wird (Neubau).

8. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer.

Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife Wasser vermietet. Für die Abgabe von Bauwasser werden keine Standrohre zur Verfügung gestellt.

Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, den Stadtwerken das Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann. Hydranten mit Zählleinrichtung zum Feuerlöschen können auf Antrag und auf Kosten des Kunden durch die Stadtwerke auf dem Kundengrundstück nach Maßgabe der Allgemeinen Tarife Wasser eingebaut werden. Für Hydranten werden Baukostenzuschüsse nach Maßgabe der Ziffer 2 bzw. 3 berechnet.

10. Messung, Ablesung, Abrechnung, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

Der Wasserbezug des Kunden wird in der Regel vierteljährlich durch Ablesen des Zählers festgestellt und abgerechnet. Eine Verpflichtung der Stadtwerke zur vierteljährlichen Ablesung besteht nicht, vielmehr kann der Bezug auch durch Schätzungen ermittelt werden. Mindestens einmal jährlich ist der Bezug jedoch zwingend durch Ablesung festzustellen, die auf Verlangen der Stadtwerke auch vom Kunden durchzuführen ist.

Die Rechnungen sind bei Vorlage fällig und werden auf Kosten des Kunden im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechende Ermächtigung den Stadtwerken zu erteilen. Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung. Hierfür berechnen die Stadtwerke einen Betrag von 1 % des

Rechnungsbetrages, mindestens 2,56 EURO zuzüglich Porto und gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für jede weitere durch einen Beauftragten der Stadtwerke vorgelegte Zahlungsaufforderung wird ein Betrag von 10,23 EURO zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

Für die Unterbrechung der Wasserversorgung und die Wiederinbetriebnahme berechnen die Stadtwerke je 10,23 EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB WasserV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert und zusätzlich berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

12. Wasserpreise und sonstige tarifliche Entgelte

Der Wasserpreis und sonstige tarifliche Entgelte, die nicht in der Anlage festgelegt sind, werden nach den jeweils gültigen Allgemeinen Tarifen berechnet.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Plettenberg, den 13. November 2001

STADTWERKE PLETTENBERG GmbH